

4. So gesehen, erhebt das Kriterium der Praxis für den Beweis im Strafverfahren auch insoweit Anspruch auf Geltung, als der Richter bei jeder Entscheidung, die er trifft, bei jeder Bewertung auch eines Beweises aus seiner allgemeinen gesellschaftlichen Erfahrung schöpft, die ihre Grundlage in seiner gesellschaftlichen und politischen Praxis hat und haben muß.

5. Weiterhin beansprucht das Kriterium der Praxis aber noch in einem anderen Sinn Geltung, nämlich bei der Bewährung der Strafpolitik insgesamt.

Hat die Strafpolitik Erfolg, d. h., geht die Kriminalität zurück, werden die Verbrecher unter der Einwirkung des Strafverfahrens und der Strafe zu gesellschaftlich nützlichen Menschen, erringt die Rechtsprechung die Zustimmung des Volkes und wird von ihm getragen, hilft die Rechtsprechung dem gesellschaftlichen Fortschritt — so erweist sie sich als richtig. Sie erweist sich richtig in ihrer Gesamtheit und damit, da die Gesamtheit die Summe der einzelnen Fälle ist, auch im einzelnen Fall. Da aber richtig im Sinne des gesellschaftlichen Fortschrittes nur das sein kann, was mit der Wahrheit arbeitet, ist das das entscheidende Kriterium dafür, daß sich die Rechtsprechung auf Erkenntnisse stützt, die ihre Grundlage in Wahrheitsfeststellungen haben.

D. Nachdem wir versucht haben, uns Klarheit darüber zu verschaffen, was im Strafprozeß vom Gegenstand her im Wege der Wahrheitserforschung bewiesen werden muß, nachdem wir weiterhin herausgearbeitet haben, was diese Wahrheitserforschung vom Inhalt her bedeutet, wollen wir uns nunmehr mit der Frage beschäftigen, wessen Sache es ist, diese Wahrheit zu erforschen, dieses Beweisen vorzunehmen.

Dazu erscheint es mir erforderlich zu sein, Klarheit über die Präsuntion der Unschuld zu gewinnen, weil dieses Institut mir den Schlüssel zur Lösung der hier aufzuwerfenden Fragen zu liefern scheint. Ich kann hierbei allerdings nicht auf die Frage eingehen, ob die Präsuntion der Unschuld — wozu ich schon wegen ihrer Garantiefunktion neige — ein selbständiges Prinzip unseres Strafprozesses ist oder ein Bestandteil des Rechts auf Verteidigung. Das bedarf besonderer, die Problematik der Prinzipien des Strafprozesses betreffende Untersuchungen.

Zunächst sei daran erinnert, daß die Präsuntion der Unschuld von Vertretern des fortschrittlichen Bürgertums gegen das frühere Prozeßsystem durchgesetzt worden ist. „Ältere Rechtssysteme“, so lesen wir bei Beling in seinem Strafprozeßlehrbuch von 1928, „stellten in solchen Fällen des non liquet den Staatsgedanken“ — als welchen Beling den Satz: „Verbrechen dürfen nicht ungestraft bleiben“ bezeichnet — „in den Vordergrund und verfielen bald einmal auf den Gedanken, den Inquisiten durch Folterung ein Geständnis abzuwingen und ihn daraufhin zu verurteilen; bald auf den Gedanken der Verdachtsstrafe, die hinter der bei Gewißheit von der Tat platzgreifenden poena ordinaria zurückblieb; bald ließen